

Aufgrund von § 70 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - BbgHG vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) i. V. m. § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 21.04.2010 - hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am 04.04.2012 die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung erlassen:⁷

Satzung vom 04.04.2012 zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 13.02.2002, zuletzt geändert am 06.04.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion zugelassen wird, wer die erste juristische Prüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat. Bewerber, die einen der ersten juristischen Prüfung gleichgestellten Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Abschluss als "Diplom-Jurist" mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, werden zur Promotion zugelassen. Zur Promotion zugelassen wird auch, wer eine der ersten juristischen Prüfung vergleichbare Prüfung im Ausland erfolgreich abgelegt hat, wenn der Dekan feststellt, dass die erreichte Note der im Absatz 1 Satz 1 genannten Notenstufe entspricht.

(2) Absolventen der in Abs. 1 genannten Studiengänge, die die dort in den Sätzen 1 bis 3 erwähnten Notenstufen nicht erreicht haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie

1. einen Magistergrad in einem Studiengang der Juristischen Fakultät der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit mindestens der Note „gut“ erworben haben, oder

2. die besondere Befähigung für eine juristische Promotion nach Abs. 5 nachweisen.

(3) Wer ein rechtswissenschaftliches Masterstudium an einer deutschen Hochschule mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat und für eine juristische Promotion besonders befähigt ist (Abs. 5), wird zur Promotion zugelassen. Ein Masterstudium ist nur dann als rechtswissenschaftlich i.S.v. Satz 1 anzusehen, wenn die Rechtswissenschaft zumindest den Schwerpunkt oder die Hauptstudienrichtung darstellt.

(4) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen Studiengang, der deutliche rechtswissenschaftliche Bezüge aufweist, mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen hat und

1. seine besondere Eignung durch das Absolvieren von zwei Leistungskontrollen, bestehend aus jeweils einer Hausarbeit für Fortgeschrittene und einer Klausur aus den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht mit jeweils mindestens der Note „vollbefriedigend“ nachweist,

sowie

2. für eine juristische Promotion besonders befähigt ist (Abs. 5).

(5) Die besondere Befähigung für eine juristische Promotion gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) an einem Seminar in einem Schwerpunktbereich teilgenommen hat, die Seminararbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde und der Betreuer die Zulassung befürwortet.

(6) Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Betreuers Befreiungen von einzelnen der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erteilen. Dazu ist im Promotionsausschuss die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder erforderlich.

(7) Bewerber, die im Rahmen eines gemeinsamen Graduiertenkollegs von der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznan zur Promotion zugelassen wurden, werden abweichend von den Erfordernissen der vorstehenden Absätze zur Promotion zugelassen.

(8) Wer die Promotionsvoraussetzungen an einer anderen Hochschule erfüllt und als Doktorand von einem Hochschullehrer angenommen wurde, bevor dieser Mitglied der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geworden ist, kann vom Dekan zur Promotion zugelassen werden.

⁷

Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.04.2012 seine Genehmigung erteilt.

(9) Der Bewerber ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er an einer wissenschaftlichen Hochschule zum Doktor der Rechte promoviert worden ist und dieser Titel in Deutschland geführt werden darf oder eine juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(10) Bewerber, bei denen Gründe vorliegen, die nach landesrechtlichen Vorschriften die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden, werden nicht zugelassen. Der Nachweis, dass solche Gründe nicht gegeben sind, ist durch ein amtliches Führungszeugnis zu erbringen, das nicht älter als sechs Monate sein soll.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Bei Bewerbern i.S.v. § 5 Abs. 3 und 4, die einen Studiengang an einer Fachhochschule des Landes Brandenburg absolviert haben, kann dieses Mitglied der Fakultät die Dissertation gemeinsam mit einem Professor der Fachhochschule betreuen.“

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b wird „Abs. 6 und 7“ ersetzt durch „Abs. 9 und 10“.

4. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„In den Fällen des § 7 Abs. 2 S. 2 kann der dort genannte Professor der Fachhochschule als zweiter Berichterstatter bestellt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.